

Formulierungsvorschlag zu Artikel 29 KVG des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 18. Januar 2024 zuhanden der SGK-S

1 Genereller Hinweis

Der nachstehende Formulierungsvorschlag basierend auf den Auftrag der SGK-S vom 7. November 2023, in welchem die Leistungen der Hebammen bei krankhaftem Verlauf der Mutterschaft in Artikel 29 KVG ergänzt werden, wurde in Zusammenarbeit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und der Verwaltungsinternen Redaktionskommission der Bundeskanzlei (VIRK) (Bundeskanzlei und BJ) erarbeitet.

Nach der aktuell geltenden Rechtssystematik sind Leistungen bei Krankheit in Artikel 25 KVG definiert. Die besonderen Leistungen bei Mutterschaft sind in Artikel 29 Absatz 2 KVG definiert und umfassen nur diejenigen bei normalem Verlauf der Mutterschaft. Das BJ und die VIRK betrachten den nachstehend unterbreiteten Vorschlag als nicht konform mit der aktuell geltenden Rechtssystematik. Das BJ und die VIRK vertreten die Auffassung, dass nur mit einer Aufnahme der von Hebammen erbrachten Leistungen bei krankhaftem Verlauf der Mutterschaft in Artikel 25 KVG eine Einhaltung der Rechtssystematik zu gewährleisten wäre.

2 Formulierungsvorschlag

Art. 29 Abs. 2 Bst. e und f und Abs. 3 (neu)

Art. 29 Mutterschaft und Leistungen von Hebammen

² ...

e. die ambulante Betreuung im Wochenbett zur Pflege und Überwachung des Gesundheitszustandes von Mutter und gesundem Kind durch Hebammen;

f. die Analysen, die Arzneimittel und die der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die der Mutter oder dem gesunden Neugeborenen von Ärzten und Ärztinnen oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Hebammen verordnet werden.

³ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt zudem unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen die Kosten für folgende der Diagnose und Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienenden Leistungen, die von Hebammen für die Mutter oder das Neugeborene ab Beginn der Schwangerschaft, während der Niederkunft und bis zu dem vom Bundesrat bestimmten Zeitpunkt nach der Niederkunft oder dem Ende der Schwangerschaft erbracht werden:

a. ambulant oder im Geburtshaus durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen;

b. verordnete Analysen, Arzneimittel sowie der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände.

Kommentar

- Ad Titel: Der Titel von Artikel 29 KVG wird erweitert mit „und Leistungen von Hebammen“, da neu im Artikel 29 betreffend der Hebammen auch Leistungen zur Diagnose und Behandlung von Krankheitszuständen aufgenommen werden. Betreffend der anderen Leistungserbringer (Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonen) sind die Leistungen bei Krankheitszuständen der Mutterschaft nicht in Artikel 29 enthalten, sondern allein über Artikel 25 abgedeckt.

- Ad Art. 29 Abs. 2 Bst. e: In Buchstabe e sind Betreuungsleistungen im Wochenbett bei Mutter und gesundem Kind verankert. Sofern das Kind nicht krank ist, sind Leistungen für das Neugeborene während einer beschränkten Zeit unter die Leistungen bei Mutterschaft zu subsumieren und werden von der Versicherung der Mutter übernommen. Die Symbiose Mutter und Kind soll gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung versicherungstechnisch für eine beschränkte Zeit nach der Geburt aufrechterhalten werden, so dass im Begriff «Mutterschaft» auch das Kind enthalten ist (siehe BGE 125 V 8, E. 4b und E. 5). Sofern es sich jedoch um eine Leistung bei Krankheit handelt, muss diese Leistung über die Versicherung des Kindes abgerechnet werden.
- Ad Art. 29 Abs. 2 Bst. f: Hier werden die Ärztinnen und Ärzte ergänzt, um zu gewährleisten, dass hinsichtlich Verordnung von Analysen, Arzneimitteln und Mitteln und Gegenständen bei Mutterschaft die Gleichbehandlung zwischen Ärzteschaft und Hebammen gewährleistet ist. Weiter wurde der Text insgesamt zur besseren Verständlichkeit sprachlich angepasst, ohne Veränderung hinsichtlich Inhalt der von Hebammen erbrachten Leistungen.
- Ad Art. 29 Abs. 3: In einem neuen Absatz 3 werden die Leistungen der Hebammen bei krankhaftem Verlauf der Mutterschaft ergänzt. Somit umfasst Absatz 2 von Artikel 29 KVG die Leistungen bei normalem Verlauf der Mutterschaft, die durch alle betroffenen Leistungserbringer erbracht werden (vor allem Ärztinnen und Ärzte und Hebammen,) und Absatz 3 Leistungen der Hebammen, die bei krankhaftem Verlauf erbracht werden. Die nicht von Hebammen erbrachten Leistungen bei krankhaftem Verlauf der Mutterschaft sind wie bisher in Artikel 25 KVG geregelt. Da es sich in Absatz 3 rechtlich um Krankheitsleistungen nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe a KVG handelt und nicht um Leistungen bei Mutterschaft nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe c KVG gilt die Definition des zeitlichen Geltungsbereiches für Mutterschaftsleistungen (Art. 1a Abs. 2 Bst. c in Verbindung mit Art. 5 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) nicht. Es wird deshalb der zeitliche Geltungsbereich für diese Leistungen separat definiert (ab Beginn der Schwangerschaft bis vom Bundesrat bestimmten Zeitpunkt nach der Niederkunft).
- Ad Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b: In den Buchstaben a und b werden die Leistungen der Hebammen, analog zur Systematik von Artikel 25 KVG, beschrieben.

Art. 33 Abs. 2

² Er bezeichnet die nicht von Ärzten und Ärztinnen oder von Chiropraktoren und Chiropraktorinnen erbrachten Leistungen nach Artikel 25 Absatz 2 sowie die Leistungen nach den Artikeln 26, 29 Absatz 2 und Absatz 3 sowie 31 Absatz 1 näher.

Kommentar

- Die Anpassung betreffend Absatz 2 und die Ergänzung der Absatz 3 des Artikel 29 gewährleisten, dass die Kompetenz des Bundesrates respektive seine Delegation ans Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Bezeichnung aller der von Hebammen erbrachten Leistungen in der Verordnung (Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [KLV; SR 832.112.31]) vorhanden ist.
- Die Aktualisierung der Verweise stellt eine rein redaktionelle Anpassung dar.

Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3¹ ...

a. erlässt das EDI:

3. Bestimmungen über die Leistungspflicht und den Umfang der Vergütung von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen, die nach den Artikeln 25 Absatz 2 Buchstabe b, 25a Absätze 1 und 2 und 29 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3 Buchstabe b verwendet werden;

Kommentar

- Mit der Ergänzung von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3 Buchstabe b wird gewährleistet, dass die Kompetenz des EDI zur Bestimmung der Leistungspflicht und des Umfangs respektive Höhe der Vergütung für von Hebammen verordneten Mittel und Gegenständen vorhanden ist.

Art. 64 Abs. 7 Bst. a⁷ ...a. Leistungen nach Artikel 29 Absätze 2 und 3;

b. (nur deutsche Fassung) Leistungen nach den Artikeln 25, 25a, 27, 28 und 30, die ab Beginn der durch einen Arzt oder einer Ärztin oder eine Hebamme bestimmten Schwangerschaft, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft oder dem Ende der Schwangerschaft erbracht werden.

Kommentar

- Ad Abs. 7 Bst. a: In Buchstabe a wird zur Gewährleistung der Befreiung von der Kostenbeteiligung auf den neuen Absatz 3 von Artikel 29 verwiesen. In Buchstabe a, worunter auch die Leistungen der Hebammen bei Krankheit fallen, besteht im Gegensatz zu Buchstabe b, worunter die Leistungen der anderen Leistungserbringer bei Krankheit fallen, keine zeitliche Beschränkung der Befreiung von der Kostenbeteiligung auf 8 Wochen nach der Niederkunft. Die Gleichbehandlung in Bezug auf die Handhabung der Befreiung von der Kostenbeteiligung wird dadurch gewährleistet, dass der Bundesrat respektive das EDI im Rahmen der Bezeichnung der Leistungen die Kompetenz hat, die Leistungen der Hebammen zeitlich zu beschränken.
- Ad Abs. 7 Bst. b: In Buchstabe b ist nur in der deutschen Fassung eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Feststellung einer einzelnen Schwangerschaft erfolgt grundsätzlich durch eine Fachperson, weshalb die Einzahl zu verwenden ist, wie dies bereits in der französischen Fassung der Fall ist.

Anhang 1, Tabellenübersicht

Geltendes Recht	Nationalrat	Version SGK-S 7.11.2023 mit Antrag Graf Maya Nr. 7	Vorschlag der Verwaltung
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) Art. 29 Mutterschaft ¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft. ² Diese Leistungen umfassen: a. die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft; b. die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einem Geburtshaus sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen; c. die notwendige Stillberatung; d. die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält.	Art. 29 Mutterschaft ¹ ... ² ... a.Kontrolluntersuchungen einschliesslich den notwendigen Analysen bei der Mutter während und nach ... b. die Niederkunft zu Hause, ... c. ... d. ... e. die ambulante Betreuung im Wochenbett zur Pflege und Überwachung des Gesundheitszustandes von Mutter und Kind durch Hebammen;	Art. 29 Mutterschaft ¹ ... ² ... a. ... Kontrolluntersuchungen <u>einschliesslich den notwendigen Analysen bei der Mutter</u> während und nach ... (gemäss geltendem Recht) b. ... (wie NR) c. ... d. ... e. ...	Art. 29 Mutterschaft <u>und Leistungen von Hebammen</u> ¹ ... ² ... a. ... Kontrolluntersuchungen <u>einschliesslich den notwendigen Analysen bei der Mutter</u> während und nach ... (gemäss geltendem Recht) b. ... (wie NR) c. ... d. ... e. die ambulante Betreuung im Wochenbett zur Pflege und Überwachung des Gesundheitszustandes von Mutter und <u>gesundem Kind</u> durch Hebammen;

Geltendes Recht	Nationalrat	Version SGK-S 7.11.2023 mit Antrag Graf Maya Nr. 7	Vorschlag der Verwaltung
	f. die Mutter und Kind unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Hebammen während der Schwangerschaft, der Niederkunft und im Wochenbett verordneten Analysen und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände sowie die von Hebammen angewandten Arzneimittel bei der Niederkunft.	f. die Mutter und Kind unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Hebammen während der Schwangerschaft, der Niederkunft und im Wochenbett verordneten Analysen und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände sowie die von Hebammen angewandten Arzneimittel <u>bei der Niederkunft</u> .	f. <u>die Analysen, die Arzneimittel und die der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die der Mutter oder dem gesunden Neugeborenen von Ärzten und Ärztinnen oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Hebammen verordnet werden.</u> ³ <u>Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt zudem unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen die Kosten für folgende der Diagnose und Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienenden Leistungen, die von Hebammen für die Mutter oder das Neugeborene ab Beginn der Schwangerschaft, während der Niederkunft und bis zu dem vom Bundesrat bestimmten Zeitpunkt nach der Niederkunft oder dem Ende der Schwangerschaft erbracht werden:</u> a. <u>ambulant oder im Geburtshaus durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen;</u> b. <u>verordnete Analysen, Arzneimittel sowie der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände.</u>
Art. 33 Abs. 2 ² Er bezeichnet die nicht von Ärzten und Ärztinnen oder von Chiropraktoren und Chiropraktorinnen erbrachten Leistungen nach Artikel 25 Absatz 2 sowie die Leistungen nach den			Art. 33 Abs. 2 ² Er bezeichnet die nicht von Ärzten und Ärztinnen oder von Chiropraktoren und Chiropraktorinnen erbrachten Leistungen

Geltendes Recht	Nationalrat	Version SGK-S 7.11.2023 mit Antrag Graf Maya Nr. 7	Vorschlag der Verwaltung
Artikeln 26, 29 Absatz 2 Buchstaben a und c und 31 Absatz 1 näher.			nach Artikel 25 Absatz 2 sowie die Leistungen nach den Artikeln 26, 29 Absatz 2 <u>und Absatz 3</u> sowie 31 Absatz 1 näher.
Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6: a. erlässt das EDI: 3. Bestimmungen über die Leistungspflicht und den Umfang der Vergütung von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen, die nach den Artikeln 25 Absatz 2 Buchstabe b und 25a Absätze 1 und 2 verwendet werden;			Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ¹ ... a. erlässt das EDI: 3. Bestimmungen über die Leistungspflicht und den Umfang der Vergütung von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen, die nach den Artikeln 25 Absatz 2 Buchstabe b, 25a Absätze 1 und 2 <u>und 29 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3 Buchstabe b</u> verwendet werden;
Art. 64 Abs. 7 ⁷ Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben: a. Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2; b. Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.	Art. 64 Abs. 7 ⁷ ... a. ... b. Leistungen nach den Artikeln 25, 25a, 27, 28 und 30, die ab Beginn der durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen bestimmten Schwangerschaft, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft oder dem Ende der Schwangerschaft erbracht werden.	Art. 64 Abs. 7 ⁷ ... a. ... b. ... (wie NR)	Art. 64 Abs. 7 ⁷ ... a. Leistungen nach Artikel 29 Absätze 2 <u>und 3</u>; b. Leistungen nach den Artikeln 25, 25a, 27, 28 und 30, die ab Beginn der durch <u>einen Arzt oder einer Ärztin oder eine Hebamme</u> bestimmten Schwangerschaft, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft oder dem Ende der Schwangerschaft erbracht werden.